

**Zulassungssatzung der Universität Heidelberg
für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Biologie
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen. Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Zulassungssatzung zum Studiengang Master of Education verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.
- (2) Sind für den universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 7 bis 9 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.

- (3) Sind für den universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentcheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung in dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
- für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. November eines Jahres**
- bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement.
 2. ein Motivationsschreiben.
 3. ein Lebenslauf.
 4. Nachweise der in §§ 5 und 6 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen.
 5. Nachweis über die Teilnahme am Self-Assessment der Heidelberg School of Education für den Master of Education.
 6. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
 7. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.

8. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.
9. Nachweise über wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen im Sinne des § 9.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Zulassung zu dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengangs Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, abschließt.
In diesem Fall wird im Rahmen der Zulassungsentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt mit den ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) sowie eine genaue Auflistung derjenigen Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Ende des Bachelorstudiums noch absolviert werden beizulegen.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der jeweiligen Zulassungsentscheidung setzen die jeweiligen Fächer der universitären Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sowie die Bildungswissenschaften jeweils eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission für den zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.
- (2) Die jeweilige Zulassungskommission berichtet dem jeweiligen Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zu dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:
 1. Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss in dem entsprechenden Teilstudiengang Biologie in einem polyvalenten Bachelorstudiengang, einem Bachelor of Education („Lehramt Gymnasium“) oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss im Umfang von in der Regel 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und 74 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-

Punkten absolviert worden sein. In den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten vorliegen.

In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss, sofern

- a) dieser lehramtsbezogene Elemente nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 enthält und
- b) dieser in der Regel mindestens 8 Leistungspunkte in den Bildungswissenschaften umfasst,

als ausreichend anerkannt werden, und es kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Leistungen im Umfang von maximal 8 Leistungspunkten in den Bildungswissenschaften werden für die Bildungswissenschaften und die schulpraktischen Studien von dem entsprechenden Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

2. Im Bereich Biologie sind vertiefte Kenntnisse in folgenden Gebieten nachzuweisen:

- a) **Genetik**
- b) **Organismenreiche:** Prokaryoten, Eukaryoten; Pilze, Tiere, Pflanzen
- c) **Evolution**
- d) **Biochemie**
- e) **Molekularbiologie**
- f) **Zellbiologie**
- g) **Tier und Pflanzenphysiologie und Metabolismus**
- h) **Entwicklungsbiologie** der Tiere und Pflanzen
- i) **Biotechnologie**
- j) **Ökologie**
- k) **Immunologie**
- l) **Ethologie**
- m) **Praktische Kenntnisse der Morphologie, Anatomie und Systematik** von Tieren und Pflanzen
- n) **Praktische Arbeitsmethoden** in der Entwicklungsbiologie von tierischen und pflanzlichen Organismen
- o) **Grundlegende Arbeitstechniken** und Versuchsansätze der experimentellen Physiologie
- p) **Methoden und Techniken** der Biochemie, der Molekular- und der Mikrobiologie sowie eine Einführung in das wissenschaftliche Experimentieren und in die Laborpraxis.

- q) **Physikalischen Grundlagen** von biologischen Systemen: Mechanik, ausgedehnter Körper, Thermodynamik, Hydrodynamik, Elektrizitätslehre, Magnetismus, Wellen, Schwingungen, Optik, Atomphysik, Linienspektren, Röntgenstrahlung.
 - r) **Allgemeine und Organische Chemie** in Theorie und Praxis
 - s) Theoretisches, tiefer gehendes Verständnis von biologischen Grundlagen und Zusammenhängen, exemplarisch an einem Themengebiet der Biodiversität, Ökologie, Evolution, Mikrobiologie, Parasitologie, Virologie, Molekularbiologie, Molekulare Zellbiologie, Genetik, Histologie, Morphologie der Zelle, Biochemie, Biophysik, Strukturbiologie, Biomathematik, Neurobiologie, Physiologie, Entwicklungsbiologie und Immunologie
 - t) Einblick in Forschungsorientiertes Arbeiten in ausgewählten Bereichen der Biodiversität, Ökologie, Evolution, Mikrobiologie, Parasitologie, Virologie, Molekularbiologie, Molekulare Zellbiologie, Genetik, Histologie, Morphologie der Zelle, Biochemie, Biophysik, Strukturbiologie, Biomathematik, Neurobiologie, Physiologie, Entwicklungsbiologie und Immunologie
 - u) Kennenlernen und praktische Erarbeitung naturwissenschaftlicher Zusammenhänge in situ
3. Dass im angestrebten jeweiligen zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht und sich der Bewerber nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie Auflagen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 und § 6 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des universitären Teilstudiengangs Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Nachzuholende Leistungen

- (1) In Ausnahmefällen kann unter der Auflage zugelassen werden, wenn die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 im Teilstudiengang Biologie oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 52 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft, wobei folgende vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen müssen:
 - a) **Genetik**
 - b) **Organismenreiche:** Prokaryoten, Eukaryoten; Pilze, Tiere, Pflanzen

- c) **Evolution**
 - d) **Biochemie**
 - e) **Molekularbiologie**
 - f) **Zellbiologie**
 - g) **Tier und Pflanzenphysiologie und Metabolismus**
 - h) **Entwicklungsbiologie der Tiere und Pflanzen**
 - i) **Biotechnologie**
 - j) **Ökologie**
 - k) **Immunologie**
 - l) **Ethologie**
 - m) **Praktische Kenntnisse der Morphologie, Anatomie und Systematik** von Tieren und Pflanzen
 - n) **Praktische Arbeitsmethoden** in der Entwicklungsbiologie von tierischen und pflanzlichen Organismen
 - o) **Grundlegende Arbeitstechniken** und Versuchsansätze der experimentellen Physiologie
 - p) **Methoden und Techniken** der Biochemie, der Molekular- und der Mikrobiologie sowie eine Einführung in das wissenschaftliche Experimentieren und in die Laborpraxis
- (3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang von maximal 22 Leistungspunkten Fachwissenschaft und maximal 2 Leistungspunkten Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.
- (4) Ein Wechsel der Profillinie im Teilstudiengang Biologie des Master of Education von „Lehramt Sekundarstufe I“ nach „Lehramt Gymnasium“ erfordert den Nachweis der Kenntnisse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) bis p) . Die zu erfüllenden Auflagen zur bedingten Zulassung werden von der Zulassungskommission nach individueller Prüfung festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Sind für den universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Unter den Bewerbern erstellt die Zulassungskommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung oder der bisher erbrachten Studienle-

istungen (§ 8) sowie der sonstigen Leistungen (§ 9), die Aufschluss geben könnten über die Eignung und Motivation.

- (4) Die durch die Zulassungskommission nach § 8 und § 9 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 50 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.
- (5) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und Studienleistungen

- (1) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung oder der Durchschnittsnote der bisher erbrachten Studienleistungen werden jeweils maximal 20 Punkte vergeben. Die Durchschnittsnote muss auf der Notenabschrift (Transkript of Records, Leistungsbescheinigung) ausgewiesen sein.
- (2) Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote bzw. Durchschnittsnote erfolgt nach folgender Tabelle:

1,0 – 1,2	= 20 Punkte
1,3 – 1,6	= 18 Punkte
1,7 – 1,9	= 16 Punkte
2,0 – 2,2	= 14 Punkte
2,3 – 2,6	= 12 Punkte
2,7 – 2,9	= 10 Punkte
3,0 – 3,2	= 8 Punkte
3,3 – 3,6	= 6 Punkte
3,7 – 3,7	= 4 Punkte
4,0	= 0 Punkte

§ 9 Sonstige Leistungen

Die Bewertung der die sonstigen Leistungen erfolgt auf einer Skala von 0 bis 30. Dabei werden besonders die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
2. außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen,
3. Auslandsaufenthalte,
4. Soziales Engagement,
5. Lehramtsportfolio.

§ 10 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen der beiden Teilstudiengänge. Übersteigt die Zahl der nach §§ 5 und 6 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 7 gebildeten Rangliste.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
2. die in §§ 5 und 6 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
4. der Bewerber nicht gleichzeitig für zwei universitäre Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, zugelassen werden kann.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss bis zum Vorlesungsbeginn nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“.

(4) Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 03. September 2018, S. 623 ff.